

Förderverein

Leveser Allee 2
31691 Helpsen
Telefon: 0 57 24 97 199-0
Telefax: 0 57 24 97 19920
foerderverein@igs-helpsen.de
www.igs-helpsen.de

FöVe IGS Helpsen Leveser Allee 2 31691 Helpsen

Helpsen, 24.10.2018

Einladung zur Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung des Fördervereins der IGS Helpsen – ehemals Haupt und Realschule Helpsen

Sehr geehrte Fördervereinsmitglieder,

wir laden Sie zu unserer Jahreshauptversammlung für das Vereinsjahr 2018 ein. Diese findet **am 12.11.2018 um 19.30 Uhr in der Mensa der IGS Helpsen** statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der fristgerechten Einladung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bericht der Vorsitzenden
5. Bericht der Kassenwartin
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des 1. Vorsitzenden
8. Neuwahl des Kassenwarts
9. Neuwahl des Schriftführers
10. Wahl von mindestens einem Kassenprüfer
11. Beschlussfassung über die geänderten § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 6 der beschlossenen Satzung vom 05.12.2017.
Die Satzungsänderungen liegen in der geänderten Fassung anbei.
12. Verschiedenes (Aktionen, Investitionen / Ausgaben, Anträge)

Wir freuen uns über eine rege Beteiligung!

Mit freundlichen Grüßen

Astrid Förster
1. Vorsitzende

Verena Wagner
Schriftführerin

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung der Mitgliederversammlung hat schriftlich (auch Email) und durch Veröffentlichung auf den Webseiten der IGS Helpsen zu erfolgen, wobei die Tagesordnungspunkte anzugeben sind.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder dem Verein bekanntgegebene Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

6.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 33 Abs. 1 BGB) erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt fristgerecht in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 erforderlich, wobei der Auflösungsbeschluss außerdem die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erfordert. Sind bei dieser Versammlung weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so darf eine neue Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Mehrheit der nunmehr Erschienenen dies beschließen, sofern bei der Einberufung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.